



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
- Bundesstelle -
Luisenstraße 7

65185 Wiesbaden

-per Mail-

An: info@nationale-stelle.de

Ihre Besuchsberichte vom 22. August 2023, Az.: 2211/1/23; 2211/2/23

B2-52004/234#1

Berlin, 30. Oktober 2023

Seite 1 von 3

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Postanschrift

11014 Berlin

Tel +

Fax

bearbeitet von:

B2@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Berichte zu den Besuchen der Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin Brandenburg sowie der Bundespolizeireviere Göttingen und Weiden in der Oberpfalz bedanke ich mich.

Die Abteilungsleiterin Bundespolizei im Bundesministerium des Innern und für Heimat, Frau MinDir'n Schmitt-Falckenberg, hat mich gebeten auf Ihre Empfehlungen einzugehen und Ihnen zu antworten. Dem komme ich gerne nach und habe nachfolgend den aktuellen Stand zu Ihren Feststellungen aufgeführt.

1. Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin Brandenburg

1.1 Zugang zu Tageslicht

Die Fenster in den Gewahrsamsräumen der Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin Brandenburg sind als lichtdurchlässige aber nicht durchsichtige (opak) Isolierglas-Ausführung eingesetzt worden. Damit wird ein natürlicher Lichteinfall gewährleistet. Dies entspricht Ihren bisherigen Vorstellungen. Die Möglichkeit ungehindert nach draußen zu sehen, ist neu und entspricht nicht den Standards die in Ihrem Jahresbericht 2022 dargestellt wurden.

Die Unterbringungen in den Gewahrsamsbereichen der Bundespolizei erfolgen in aller Regel nur für eine kurze Dauer und sind mit Freiheitsentziehungen in Justizvollzugseinrichtungen nicht vergleichbar. Insofern wird die Beschaffenheit des Fensters der Gewahrsamsräume am Flughafen BER aus hiesiger Sicht als angemessen und ausreichend angesehen. Zudem sollen die im Gewahrsam befindlichen Personen so vor Einblicken von außen geschützt werden.

1.2 Bewegung im Freien

Gewahrsamsräumlichkeiten der Bundespolizei sind wie zuvor dargestellt grundsätzlich nur für eine kurzfristige Unterbringung von Personen vorgesehen. Nur in sehr seltenen Fällen kann dies bis max. zum Ende des folgenden Tages nach Beginn der freiheitsentziehenden Maßnahme andauern.

An Flughafendienststellen wird dabei regelmäßig - nach Beurteilung des Einzelfalls und der Gesamtumstände - als Mindermaßnahme zur Unterbringung in einer Gewahrsamszelle von der Möglichkeit des Transitgewahrsams (freie Bewegungsmöglichkeit im gesamten Transitbereich) i.Z.m. aufenthaltsbeendenden Maßnahmen Gebrauch gemacht.

Die örtlichen Gegebenheiten der Gewahrsamsräume der Bundespolizei sind grundsätzlich nicht für einen beaufsichtigten Freigang der untergebrachten Personen ausgelegt. Sofern es die Einzelfallbetrachtung auch unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Personals zulässt, können Personen auch kurzfristig unter Aufsicht den Gewahrsamsbereich verlassen.

2. Bundespolizeirevier Göttingen

2.1 Fenster

Die Gewahrsamsräume des Bundespolizeireviere Göttingen sind im Gebäude innenliegend, sodass der Einbau von Fenstern bzw. Oberlichtern aktuell nicht möglich ist. Sofern es die baulichen Gegebenheiten oder die Räumlichkeiten zulassen, wird die Bundespolizei entsprechende Änderungen in den baulichen Planungsprozess einbringen.

2.2 Hygieneartikel

Im Nachgang zu Ihrem Dienststellenbesuch beschaffte die Bundespolizeiinspektion Hannover unmittelbar die grundlegenden Hygieneartikel, wie Zahnpasta, Zahnbürsten oder Artikel zur Menstruationshygiene für alle Bundespolizeireviere im Zuständigkeitsbereich. Ihrer Empfehlung, in allen Dienststellen Hygieneartikel vorzuhalten und bei Bedarf auszuhändigen, wurde bereits mit der Anpassung der entsprechenden Weisungslage des Bundespolizeipräsidiums vom 15. November 2022 nachgekommen. Der gegenständliche Bericht wird nochmals zum Anlass genommen, die Dienststellen der Bundespolizei durch das Bundespolizeipräsidium entsprechend zu sensibilisieren.

3. Bundespolizeirevier Weiden i.d. Oberpfalz

3.1 Einsicht in den Toilettenbereich

Eine generelle Nutzung des Türspiones zur Beobachtung einer im Gewahrsam befindlichen Person während des Aufenthaltes im Toilettenbereich ist aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs in die Privat- und Intimsphäre untersagt. Die Nutzung des Türspions unterliegt einer strikten Einzelfallprüfung und dient insbesondere dem Schutz der im Gewahrsam befindlichen Person insbesondere zur Feststellung einer Notlage. Zudem kann der Türspion zur Eigensicherung vor Betreten der Toilette durch den Gewahrsamsbeamten genutzt werden.

Seite 3 von 3

Wie mit der NSVF bereits in der Vergangenheit thematisiert, erfolgt die Nutzung der Türspione erst nach vorheriger Ankündigung, etwa durch Anklopfen und verbale Ankündigungen.

In der Hoffnung, Ihnen damit dienlich gewesen zu sein, stehe ich gerne für weitere Fragen oder Anmerkungen zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen